

.VOTING Sunrise Dispute Resolution Policy

1. Einleitung

- a. Die Registry geht davon aus, dass die zum Zwecke der Bewerbung um Registrierung einer .VOTING Domain während des Roll-Outs durchgeführten Validierungen ausreichend sind, um fehlerhafte Bewerbungen zu verhindern.
- b. Ungeachtet dessen haben Dritte (nachfolgend auch „**Beschwerdeführer**“ genannt), die Einwendungen gegen eine bestimmte Registrierung vorbringen wollen, die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen die Registrierung einer bestimmten Domain einzulegen (nachfolgend auch „**SDRP-Verfahren**“ genannt). Registranten, die eine gemäß der Regelungen dieser Policy angegriffene Domain registriert haben, werden nachfolgend „**Beschwerdegegner**“ genannt.
- c. Die Beschwerdeführer werden bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das SDRP-Verfahren kein Ersatz und keine Alternative zu den sonstigen markenrechtlichen Streitschlichtungsverfahren, wie der „URS“ oder dem „UDRP“ ist. Gegenstand eines SDRP-Verfahrens ist in keinem Fall eine markenrechtliche Auseinandersetzung. Gegenstand eines SDRP-Verfahrens sind ausschließlich die unter Ziffer 2 genannten Beschwerdegründe.
- d. Gemäß dieser Policy können nur Beschwerden gegen solche Domains gerichtet werden, zu denen die Registry selbst die Berechtigung der jeweiligen Registranten validiert hat. Beruhen Registrierungen auf Validierungen, die vom Trademark Clearinghouse durchgeführt wurden, so ist eine Beschwerde unzulässig. Beschwerdeführer werden in diesem Fall an das Trademark Clearinghouse verwiesen.
- e. Die Registry wird mit der Durchführung der Streitschlichtung gemäß der SDRP eine fachkundige und neutrale dritte Partei (den „**Dispute-Resolution-Provider**“ oder „**DRS**“) beauftragen. Informationen zum Dispute-Resolution-Provider sowie den für die Streitschlichtung anfallenden Gebühren veröffentlicht die Registry auf ihrer Webseite.

2. Parteien / Beschwerdegründe

Die nachfolgenden Fälle bilden die abschließenden Beschwerdegründe nach der SDRP. Eine Beschwerde ist demnach zulässig, wenn

- keine Identität zwischen der registrierten Domain und der in der seitens des TMCH generierten SMD-Datei enthaltenen Zeichenfolge besteht;
- die Domainregistrierung nicht zugunsten der zeitlich frühesten Registrierung erfolgte, wobei hier der Zeitstempel des Eingangs bei der Registry maßgeblich ist.

3. Durchführung des Beschwerdeverfahrens

- a. Die Registry wird rechtzeitig vor Beginn der Sunrise-Phase gemeinsam mit dem Dispute-Resolution-Provider elektronische Formulare bereit stellen, über die Beschwerdeführer das Verfahren einleiten können. Das Formular wird alle notwendigen Daten abfragen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Einzelheiten dazu werden auf der Webseite der Registry veröffentlicht.
- b. Beschwerdeführer sollen bereits bei der Einleitung des Verfahrens angeben, ob sie selbst eine Registrierung der angegriffenen Domain zu ihren Gunsten wünschen. In diesem Fall müssen

.VOTING Sunrise Dispute Resolution Policy

Beschwerdeführer alle zur Registrierung der Domain notwendigen Voraussetzungen, die in den .VOTING Policies geregelt sind, mit Einreichung der Beschwerde nachweisen. Dies gilt auch für ggf. erforderliche Validierungen. Macht der Beschwerdeführer hierzu keine Angaben, kann eine Übertragung der angegriffenen Domain gemäß dieser Policy nicht verlangt werden.

c. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, die von der Registry veröffentlichten Gebühren vor Durchführung des Verfahrens zu zahlen. Einzelheiten wird die Registry rechtzeitig veröffentlichen.

d. Bereits mit der Einreichung der Beschwerde sollen die Beschwerdeführer alle notwendigen Unterlagen beim Dispute-Resolution-Provider einreichen. Notwendige Unterlagen sind solche, aus denen sich das Vorliegen einer der unter Ziffer 2 genannten Beschwerdegründe ergibt, also insbesondere Auszüge aus Markenregistern, Auszüge von Webseiten oder aus Handelsregistern.

e. Wenn der Dispute-Resolution-Provider das Vorliegen eines Beschwerdegrundes bejaht, wird der Beschwerdegegner innerhalb einer bestimmten Frist zur Stellungnahme aufgefordert.

f. Erfolgt keine Stellungnahme des Beschwerdegegners, so ist die Beschwerde begründet. Erfolgt eine Stellungnahme des Beschwerdegegners, so wird der Dispute-Resolution-Provider diese prüfen und die Beschwerde dann schriftlich entscheiden.

g. Die Parteien werden jeweils über sämtliche Handlungen des Dispute-Resolution-Providers per E-Mail informiert. Ausgenommen davon ist die abschließende Entscheidung des Dispute-Resolution-Providers, die den Parteien schriftlich zugestellt wird.

4. Folgen eines Beschwerdeverfahrens

a. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens sollen die Parteien innerhalb einer vom Dispute-Resolution-Provider gesetzten Frist erklären, ob die Entscheidung des Dispute-Resolution-Providers vor einem ordentlichen deutschen Gericht überprüft werden soll. Eine gerichtliche Überprüfung kann selbstverständlich auch nach Ablauf der vom Dispute-Resolution-Provider gesetzten Fristen vorgenommen werden.

b. Jedoch ist die Registry nach Ablauf einer solchen Frist dazu berechtigt, über die betroffene .VOTING Domain gemäß der Entscheidung des Dispute-Resolution-Providers zu verfügen. Insbesondere kann die Registry dazu berechtigt sein:

- die betroffene Domain an den Beschwerdeführer zu übertragen; oder
- bezüglich der betroffenen Domain die Löschung gemäß dem Domain-Lifecycle einzuleiten; oder
- im Falle der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bis zum Abschluss des Verfahrens die betroffene Domain weiterhin unter dem Sunrise-Lock zu halten.

5. Sonstiges

a. Das hier dargestellte Streitschlichtungsverfahren ist keine formelle Streitschlichtung im Sinne der Zivilprozessordnung. Zwar ist ein Vorgehen nach der SDRP sinnvoll und dient einer beschleunigten Klärung der dargestellten Sachverhalte, es ist aber keine formelle Voraussetzung zur Erhebung einer Klage.

.VOTING Sunrise Dispute Resolution Policy

- b. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten mit der Registry ist der Sitz der Valuetainment AG, mithin Tägerwilen / Schweiz.
- c. Es gilt ausschließlich Schweizer Recht.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Policy ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt
- e. Übersetzungen dieser Policy erfolgen lediglich unverbindlich. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.